

Bundessozialgericht
Az.: 4 RJ 201/64

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 14. April 1966

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagter,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung am 9. März 1966 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	S c h m i t t ,
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundessozialrichter	Dr. K a i s e r und
Bundessozialrichter	Z o l l e n k o p f

für Recht erkannt:

Das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 6. März 1964 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

Der Kläger erstrebt mit Rücksicht darauf, daß er während einer mehr als 10-jährigen Beschäftigung als Melker neben Barlohn Deputate erhielt, eine günstigere Berechnung seiner Rente. Diese Rente bezieht er wegen Berufsunfähigkeit seit März 1962. Nach Ansicht der Beklagten kommt ihm die Rechtsfolge des Art. 2 § 55 Abs. 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) (in der bis zum Inkrafttreten des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes -RVÄndG- gültigen Fassung) nur für eine Zeit bis zum Jahre 1942, nicht jedoch für die Folgezeit zugute. Nach 1942 wohnte der Kläger nämlich nicht mehr, wie vorher, bei seinem Arbeitgeber, sondern in einer von ihm selbst gemieteten Wohnung und später - seit 1950 - im eigenen Hause. Der Arbeitgeber zahlte neben dem Barlohn ein Wohngeld und gewährte außerdem Deputate.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil des SG Lübeck vom 16. September 1963). Es sah die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale nicht als erfüllt an. Die Wohnungszahlung dürfe weder der Überlassung von Wohnraum noch einer Sachzuwendung gleich erachtet werden. Das Landessozialgericht -LSG- (Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 6. März 1964) hat hingegen dem Klageantrag entsprochen. Es hat offen gelassen, ob "das nach Sachbezügen werten gezahlte Wohnungsgeld in die Sachbezüge einzubeziehen sei". Ihm reichte es für die Anwendung des Art. 2 § 55 Abs. 1 ArVNG aus, daß der Kläger Deputate empfangen hatte, die "wertmäßig dem freien Unterhalt entsprachen". Zu diesem Ergebnis gelangte das LSG durch einen Vergleich zwischen dem Betrag, der in der fraglichen Zeit für das einem Melker tariflich zustehende Deputat (ohne Wohnungsanspruch) angesetzt und dem Wert, der zur gleichen Zeit für die "volle freie Station" angenommen wurde. Dabei

- 3 -



- 3 -

standen sich bis 1952 Werte von 47,-- DM und 42,-- DM und nachher Werte von 67,-- DM und 63,-- DM gegenüber. Mithin - so folgte das LSG - habe der Kläger allein schon mit seinem Naturallohn das Einkommensniveau erreicht, das er sonst bei unentgeltlicher Unterkunft und Verpflegung erzielt haben würde.

Die Beklagte hat die von dem LSG zugelassene Revision eingelegt und beantragt, das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung zurückzuweisen. Sie beanstandet, daß das LSG seine Entscheidung auf angenommene und nicht im einzelnen ermittelte Werte aufgebaut habe. Es habe sich mit der schriftlichen Erklärung eines früheren Arbeitgebers begnügt, der lediglich angegeben habe, der Kläger habe das tarifliche Deputat erhalten. In welchen Naturalleistungen dieses Deputat bestanden habe und wie hoch ihr wirklicher Geldwert gewesen sei, habe das LSG nicht geklärt. Darauf komme es aber bei dem nach dem Gesetz anzustellenden Vergleich zwischen dem "freien Unterhalt" und den Sachbezügen an. Im übrigen habe das Berufungsgericht übersehen, daß in dem Tarif für das Deputat eines Melkers regelmäßig bereits die Wohnraumgestaltung durch den Arbeitgeber miteingeschlossen sei. Schließlich lasse sich nach dem Stand der Ermittlungen auch nicht sagen, ob der Mietzuschuß in dem Barlohn enthalten oder als Teil des Deputats behandelt worden sei.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

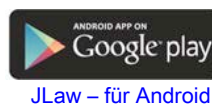
Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision ist begründet.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Feststellung des Berufungsgerichts über das Ausmaß der Sachbezüge, die der Kläger seit 1942 neben seinem Arbeitslohn erhielt, wird nicht durch das Ergebnis einer einwandfreien Beweiserhebung getragen. Ferner wird diese Feststellung, so wie sie getroffen worden ist, den Tatbestandsmerkmalen des Art. 2 § 55 Abs. 1 ArbVG aF nicht gerecht.

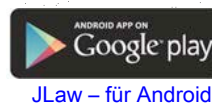
Das LSG hat gefolgert, daß die Sachleistungen, die der Kläger von seinen Arbeitgebern nach 1942 empfangen hatte, mit denjenigen Geldbeträgen zu veranschlagen seien, die dafür in den in Betracht kommenden Tarifverträgen verzeichnet wurden. Um zu diesem Ergebnis zu gelangen, reichte es dem Berufungsgericht aus, daß es in einer Bescheinigung des Arbeitgebers H..... übereinstimmend mit dem Vorbringen des Klägers - heißt, der Kläger sei nach 1942 mit dem "vollen tariflichen Deputat eines Melkers" abgegolten worden. Auf weitere Einzelheiten, die für den Umfang und die Art der Deputate kennzeichnend sein können, ist das Berufungsgericht nicht eingegangen. Namentlich fehlt es an einer Erörterung darüber, ob an den Kläger Naturalien bloß in denjenigen Grenzen geliefert wurden, die üblicherweise neben der Unterkunft gewährt werden. Das Berufungsgericht stützt sich lediglich auf eine allgemeine Wendung, welche die Meinung oder einen unbestimmten Eindruck des Zeugen von dem Umfang der Naturalentlohnung wiedergibt. Es hat sich aber bei dem Zeugen nicht nach den Tatsachen, also den näheren Umständen des Sachverhalts erkundigt. Die Tatsachen und nicht die daraus zu ziehenden Schlüsse sind jedoch allein oder doch in erster Linie Gegenstand des Zeugenbeweises. Das LSG war auch deshalb zu einer weiteren Sachaufklärung gedrängt, weil in Art. 2 § 55 ArbVG in der damals gelten-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

den Fassung der Nachweis der Naturalentlohnung eines bestimmten Ausmaßes zum besonderen Tatbestandsmerkmal erhoben war. Damit sollte freilich die Beweisführungs- last des Versicherten postuliert sein. Gleichwohl war dieser Hinweis auch dazu angetan, die Aufmerksamkeit des Tatsachengerichts auf eine nähere Sachermittlung zu lenken.

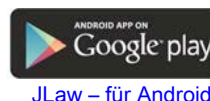
Der Beweisgegenstand war im vorliegenden Rechtsstreit durch das Merkmal "entsprechend Sachbezüge" umschrieben. Was darunter zu verstehen ist, hat das Bundessozialgericht (BSG) bereits in dem Urteil vom 13. August 1965 - 11/1 RA 114/63 - dargelegt. Der empfangene Sachlohn muß zwar nicht dem freien Unterhalt, d. i. Kost und Wohnung, gleichartig sein. Das Gesetz spricht nicht von entsprechenden Sachbezügen. Auch braucht der Naturallohn nicht vollkommen gleichwertig zu sein. Der Gesetzgeber hat bewußt den ursprünglich vorgesehenen Ausdruck "gleichwertig" durch "entsprechend" ersetzt (186. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 18. Januar 1957 S. 10468 C, D). Der Wert des einen muß aber doch dem des anderen annähernd gleichkommen. Diese Formel ist in den parlamentarischen Beratungen dahin erläutert worden, daß der Preis für die Deputate erfahrungsgemäß etwa um ein Drittel unter dem für Verpflegung und Unterkunft läge. Immerhin wird - wie aus dem Wort "entsprechend" hervorgeht - das Gewicht der Sachbezüge in Beziehung gebracht zu dem Entgelt in Gestalt "freien Unterhalts". Die Sachleistungen müssen dem Versicherten in solcher Menge und Regelmäßigkeit zugewendet worden sein, daß dadurch dem Unterhaltszweck in ähnlicher Weise wie bei Gewährung von Kost und Wohnung genügt wurde.

Diese Mindestbedingungen dürften strenger sein als diejenigen, die das Gesetz nunmehr seit seiner Neufassung durch

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

das RVändG vom 9. Juni 1965 aufstellt. Das erklärt sich daraus, daß die Sachbezüge jetzt nur noch der freien Kost - ohne Wohnung - gegenübergestellt werden. Doch braucht dazu hier nicht Stellung genommen zu werden, weil das neue Recht sich nicht auf Bezugsrechte vor seinem Inkrafttreten bezieht und die Revision sich gegen das Berufungsurteil richtet, soweit es über die Höhe der Rente für die Zeit vor dem 1. Juli 1965 entschieden hat.

Ob im vorliegenden Streitfall die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, läßt sich - wie die Beklagte mit Recht gerügt hat - den bisherigen Feststellungen nicht entnehmen.

weiter
Dem Urteil des LSG steht/nach - wie die Beklagte ebenfalls richtig geltend gemacht hat - die folgende Überlegung entgegen. Der Vergleich zwischen dem Wert der dem Kläger aus den Sachbezügen zugeflossen ist, und dem Entgelt, das für Kost und Wohnung anzusetzen ist, entbehrt, so wie er vom LSG angestellt worden ist, einer unverzichtbaren Voraussetzung. Die beiden Glieder des Vergleichs weisen nicht in einem dritten Moment, dem sie zugeordnet werden, die notwendige Gemeinsamkeit auf. Der Tarif für die Arbeitsvergütung in Naturalien gibt das Entgelt wieder, das tatsächlich gezahlt werden soll; demgemäß wird dieser Tarif dem effektiven Verkehrswert (vgl. § 160 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) der Sachleistungen nahekommen oder doch seinen untersten Satz wiedergeben. Die behördlichen Bewertungen der Sachbezüge reichten indessen nicht an diesen Verkehrswert heran. Gerade dieses Mißverhältnis und die daraus folgende Unterversicherung soll durch Art. 2 § 55 ArVNG ausgeglichen werden (vgl. BSG SozR Nr. 5 zu Art. 2 § 55 ArVNG). Von den nebeneinander gestellten Größen gibt sonach allerfalls

- 7 -



- 7 -

die eine, nicht aber auch die andere eine zutreffende Vorstellung von der Wirklichkeit. Beide sind für das hier verfolgte Ziel nicht miteinander zu vergleichen. Das hat das LSG übersehen. Auch aus diesem Grunde ist das angefochtene Urteil nicht aufrechtzuerhalten.

Damit der Sachverhalt in der oben angegebenen Richtung weiter geklärt werden kann, ist das Berufungsurteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Wegen der rechtlichen Beurteilung des Streitfalles im übrigen, im besonderen zu der von den Beteiligten erörterten Frage, ob ein vom Arbeitgeber gezahltes "Wohnungsgeld" dem Wert der Sachbezüge hinzugeschlagen werden darf, wird auf die dies ablehnende -bereits erwähnte- Entscheidung des FSG vom 13. August 1965 hingewiesen.

Die Entscheidung über die Pflicht zur Erstattung der Kosten bleibt dem LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)